



## Anlage 1

### Information über Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Zu gewerblichen Siedlungsabfällen zählen Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros und Praxen, Handwerksbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Geschäften des Einzelhandels, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindergärten u. -tagesstätten, Hotels, Gastronomiebetrieben, Kliniken und Pflegeheimen, Schwimmbädern, Sportvereinen, Campingplätzen u. ä..

**Nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung muss grundsätzlich jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mindestens einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach dessen näheren Festlegungen, nutzen.**

**Die Mindestbehältergröße für ein Restabfallgefäß beträgt im Landkreis Kaiserslautern 60 l.**

Der Gewerbetreibende hat über Art und Umfang der anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, über die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung, sowie über die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben (§ 13 Abs. 1 der Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern). Auf Grundlage dieser Angaben wird die Größe des Restabfallgefäßes festgelegt.

Das Vorhalten einer Biotonne entfällt, wenn die Bioabfälle verwertet werden. Dies ist der Abfallwirtschaft schriftlich nachzuweisen. Gewerbebetriebe können dann, wie private Haushalte auch, eine ermäßigte Abfallgebühr erhalten.

Die Volumen möglicher Restabfalltonnen bzw. -container mit Leerungsrhythmen und den damit verbundenen Gebühren sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Behältervolumen Tonnen	Jahresgebühr (incl. Biotonne) (14-tägige Leerung)	ermäßigte Jahresgebühr (ohne Biotonne)
60 l	178,44 €	142,80 €
90 l	262,80 €	207,60 €
120 l	337,44 €	269,28 €
240 l	642,36 €	509,40 €
Behältervolumen Container	Jahresgebühr (wöchentliche Leerung)	Jahresgebühr (14-tägige Leerung)
1,1 m <sup>3</sup>	2.024,52 € *	1.012,32 € *
3,3 m <sup>3</sup>	5.100,72 € *	2.550,36 € *
5,5 m <sup>3</sup>	7.319,64 € *	3.659,88 € *

\* zzgl. Containermiete

Anmeldungen von Gewerben beim Gewerbeamt der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung werden automatisch an die Abfallwirtschaft des Landkreises weitergeleitet. **Freiberuflich Tätige** wie Ärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Volks- und Betriebswirte, Landwirte, Journalisten, Dolmetscher u. ä. sind gewerblich nicht meldepflichtig, unterliegen aber den gesetzlichen Abfallbestimmungen für Gewerbebetriebe und **müssen sich bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern / Abfallwirtschaft selbst anmelden.**

Selbständige, die in ihrem Haus oder in ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben, können einen sog. Entsorgungsverbund mit dem Privathaushalt eingehen. In diesem Fall kann das zu veranlagende Mindestvolumen je nach Mitarbeiteranzahl auf 30 l reduziert werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiter/innen unter Tel.: 0631 / 7105 - 235 oder - 329.